

SATZUNG

der Stadt Biberach über die förmliche Festlegung der Erweiterung
des Sanierungsgebietes "Alter Postplatz / Saumarkt"

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Biberach in seiner Sitzung am 24.09.2018 zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Alter Postplatz / Saumarkt“ folgende Satzung:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Alter Postplatz / Saumarkt"

Mit Beschluss vom 16.11.2015 (ortsüblich bekannt gemacht am 02.12.2015) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alter Postplatz / Saumarkt“ beschlossen.

Das Sanierungsgebiet wird um die Grundstücke Flst. Nrn. 47/7 (Teilfläche), 64/1, 64/2, 64/13 (Teilfläche), 159/2, 159/3, erweitert.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebiets sowie der Erweiterungsflächen ist aus dem beiliegenden Lageplan vom 19.09.2018 zu entnehmen.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsflächen. Die Sanierungsmaßnahme wird weiter im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Biberach an der Riß unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, auf Grund die Erweiterungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten beim Stadtplanungsamt der Stadt Biberach, Museumsstraße 2, Zimmer 6 eingesehen werden.

Biberach an der Riß, den __.__.2018

C. Kuhlmann
Bürgermeister